

Das Gesundheitsamt informiert

Empfehlungen zur persönlichen Infektionshygiene in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Angesichts der Verbreitung der „Neuen Grippe“ (Influenza A/H1N1) werden folgende Regeln zum persönlichen Schutz empfohlen:

1. Richtig Hände waschen

Waschen Sie Ihre Hände mehrmals täglich 20 bis 30 Sekunden mit Seife, auch zwischen den Fingern. Insbesondere nach Personenkontakt, Benutzung von Sanitäreinrichtungen und dem Essen.

2. Hände vom Gesicht fernhalten

Vermeiden Sie es, Mund, Nase oder Augen mit den Händen zu berühren, weil auf diesem Weg Viren von den Händen über die Schleimhäute in den Körper gelangen können.

3. Hygienisch husten und niesen

Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen. Husten und niesen Sie in ein Einmaltaschentuch oder in Ihre Armbeuge, auf keinen Fall in die Hand. Das Taschentuch gehört nach einmaliger Benutzung sofort in den Abfall.

4. Abstand halten, Menschenansammlungen meiden

Viren verbreiten sich besonders dann, wenn Menschen einander nahekommen. Sie können also einer Ansteckung vorbeugen, indem Sie Abstand zu anderen halten. Vermeiden Sie z.B. Händeschütteln, engen Körperkontakt.

5. Geschlossene Räume regelmäßig lüften

Lüften Sie geschlossene Räume mehrfach täglich für jeweils zehn Minuten. Dadurch wird die Zahl der Viren in der Luft verringert, ein Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute verhindert.

6. Auf erste Anzeichen achten

Auf eine Grippe weisen plötzliches hohes Fieber, schweres Krankheitsgefühl, Husten und Gliederschmerzen hin. Wenn Sie sich krank fühlen, vereinbaren Sie telefonisch mit Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin einen Termin, um ein Ansteckungsrisiko im Wartezimmer zu vermeiden.

Weitere Informationen:

- "Wir gegen Viren": www.wir-gegen-viren.de
Eine Information des Robert-Koch-Institutes.

Das Gesundheitsamt informiert

**Schutz vor ansteckenden Krankheiten
in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder**
(Information für Eltern gemäß §34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Durch das Zusammensein von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kindergarten oder Schule) kommt es immer wieder zur Häufung von ansteckenden Krankheiten. Um die Ausbreitung gefährlicher Infektionskrankheiten zu vermeiden, schreibt das Infektionsschutzgesetz verbindlich vor, wie mit diesen Krankheiten umzugehen ist.

So sind Sie als Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung mitzuteilen, wenn Ihr Kind an einer der folgenden Krankheiten erkrankt ist:

▪ Windpocken	▪ ansteckungsfähige Tuberkulose	▪ bakterielle Ruhr
▪ Masern	▪ Durchfall durch EHEC-Bakterien	▪ Kinderlähmung
▪ Mumps	▪ Hirnhautentzündung durch Hib-	▪ Typhus / Paratyphus
▪ Keuchhusten	Bakterien	▪ Cholera
▪ Scharlach oder andere	▪ Meningokokken-Infektionen	▪ hämorrhagisches Fieber
Streptokokkeninfektionen	▪ Borkenflechte	durch Viren
▪ Diphtherie	▪ Kopfläuse	▪ Pest
▪ Hepatitis A oder E (Gelbsucht)	▪ Krätze	

Außerdem dürfen Kinder unter 6 Jahren mit ansteckendem Durchfall die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen.

Wenn Ihr Kind an einer dieser Krankheiten erkrankt ist, müssen Sie dies der Gemeinschaftseinrichtung melden, und Ihr Kind darf die Einrichtung so lange nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt / die behandelnde Ärztin durch ein Attest bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr für andere besteht. Auch wenn bei Ihnen zu Hause sonst jemand (Erwachsene oder Kinder) an einer dieser Krankheiten erkrankt ist, müssen Sie dies der Gemeinschaftseinrichtung mitteilen. In diesem Falle dürfen alle Mitglieder des Haushalts Gemeinschaftseinrichtungen ohne ein entsprechendes ärztliches Attest nicht mehr besuchen (Ausnahmen gelten hier lediglich bei Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, ansteckendem Durchfall, Borkenflechte, Krätze und bei Kopfläusen).

Die Gemeinschaftseinrichtung ist verpflichtet, dem Gesundheitsamt weiter zu melden, dass ein Kind entsprechend erkrankt ist. Zusätzlich werden in der Regel die anderen Eltern über das Vorliegen einer Erkrankung informiert. Dabei wird der Name des erkrankten Kindes nicht genannt. Das Gesundheitsamt kann in besonderen Fällen geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Ausbreiten einer Infektionskrankheit in einer Gemeinschaftseinrichtung zu vermeiden.

Viele der oben genannten Krankheiten können bei Ihrem Kind vermieden werden, wenn Sie auf einen ausreichenden, altersgemäßen Impfschutz Ihres Kindes achten. Bedenken Sie, dass viele Krankheiten besser ausheilen, wenn das Kind in Ruhe zu Hause gesund werden und sich erholen kann. Die Gemeinschaftseinrichtung ist nicht verpflichtet, Ihrem Kind Medikamente zu verabreichen. Sprechen Sie im Bedarfsfälle daher vorher mit Ihrem Arzt und mit der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Gemeinschaftseinrichtung, die Ihr Kind besucht, Ihr Haus- oder Kinderarzt / Ihre Haus- oder Kinderärztin oder das Gesundheitsamt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Gesundheitsamt Münster